

## **Merkblatt**

### bei Entziehung der Fahrerlaubnis

- I. In Ihrer Strafsache ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen worden. Der Führerschein wird unbrauchbar gemacht und der zuständigen Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsamt) übersandt werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsamt) kann Ihnen, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht, nach Ablauf der festgesetzten Sperrfrist (siehe unter II) eine neue Fahrerlaubnis erteilen und einen neuen Führerschein ausstellen.

- II. Die Berechnung der Sperrfrist beginnt nicht schon mit der Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins, sondern im Allgemeinen erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Unter gewissen Voraussetzungen können Ihnen die Zeiträume einer vorläufigen Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins angerechnet werden. Die Einzelheiten darüber sind in § 69 a StGB geregelt. Die Sperrfrist endet für Sie am *<Datum Ende Sperrfrist:* > .

- III. Falls Sie die Ausstellung eines neuen Führerscheins beantragen wollen, empfiehlt es sich, den Antrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsamt) bereits einige Monate vor Ablauf der Sperrfrist zu stellen, weil die Bearbeitung solcher Anträge erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.

- IV. Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend, wenn Sie Inhaber einer Fahrerlaubnis sind, für die Ihnen ein Führerschein von den Dienststellen des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr, der Bundespost, der Bundesbahn oder der Polizei erteilt worden ist.

Ist die Sperre angeordnet, weil Sie noch keine Fahrerlaubnis besitzen, darf Ihnen vor Ablauf der Sperrfrist (siehe unter II) keine Fahrerlaubnis erteilt werden.